

Synopsis

Fassung vom 01.01.2015		Fassung vom 01.08.2017	
Richtlinie der Stadt Lohmar über die Unterstützung von Mütter und Väter bei der Unterbringung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz –)		Richtlinie des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar über die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)	
Inhaltsverzeichnis	Seite	Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel		Präambel	
1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege	1	1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege	1
2. Aufgabenverteilung	1	2. Aufgaben verteilung-stellung	1
2.1 Kindertagespflege - eine Leistung des SGB VIII	1	2.1 Kindertagespflege –eine Leistung des SGB VIII	1
2.2 Zielgruppe	1	2.2 Zielgruppe	4 2
3. Fördervoraussetzungen	2	3. Fördervoraussetzungen	2
3.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten/Eltern	2	3.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten/Eltern	2
3.2 Fördervoraussetzungen bei den Kindertagespflegepersonen	3	3.2 Fördervoraussetzungen bei den Kindertagespflegepersonen	3
3.2.1 Erlaubnis und Eignung	3	3.2.1 Erlaubnis und Eignung	3
3.2.2 Anforderungen zur Erteilung der Erlaubnis	3	3.2.2 Anforderungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	3
3.2.3 Erstattungen der Kosten an Kindertagespflegepersonen	4	3.2.3 Erstattungen der Kosten von Aufwendungen an Kindertagespflegepersonen	4 5
3.2.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)	5	3.2.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)	5
3.2.5 Betreuungsvertrag	5	3.2.5 Betreuungsvertrag	5
4. Versicherungsschutz	5	4. Versicherung sschutz-en	5 6
4.1 Unfallversicherung	5	4.1 Unfallversicherung	5 6
4.2 Alterssicherung	5	4.2 Rentenversicherung /Alterssicherung	5 6
4.3 Kranken- und Pflegeversicherung	5	4.3 Kranken- und Pflegeversicherung	5 6
4.4 Haftpflichtversicherung	6	4.4 Haftpflichtversicherung	5 7

Fassung vom 01.01.2015		Fassung vom 01.08.2017	
5	Finanzierung der Kindertagespflege	6	5 Finanzierung der Kindertagespflege 6 7
5.1	Erstattungen	6	5.1 Erstattungen Betreuungsentgelt der Kindertagespflegeperson 6 7
5.2	Antragstellung Finanzierung der Kindertagespflege	7	5.2 Antragstellung zur Finanzierung der Kindertagespflege 7
5.3	Mitwirkungspflicht	7	5.3 Mitwirkungspflicht 7 8
			5.3.1 Erziehungsberechtigte/Elternteil 8
			5.3.2 Tagespflegepersonen 8
5.4	Eingewöhnungszeit	7	5.4 Eingewöhnungszeit 7
5.5	Besonderheiten	7	5.5 4 Besonderheiten 7 8
5.5.1	Betreuung an Sonn- und Feiertagen	7	5.5-4.1 Betreuung an Sonn- und Feiertagen 7 8
5.5.2	Fortzahlung im Urlaubs-/Krankheitsfall und Regelung der Nachtbetreuung	7	5.5-4.2 Fortzahlung im Urlaubs-/Krankheitsfall und Regelung der bei Nachtbetreuung 7 8
			5.4.3 Regelung bei Betreuung im Haushalt der Eltern 8
			5.4.4. Fortzahlung bei Urlaub der Tagespflegeperson 8
			5.4.5 Fortzahlung bei Krankheit 9
			5.4.6 Sonstige Ausfallzeiten 9
5.5.3	Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege	8	5.5-3 4.7 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf in der Kindertagespflege 8 9
5.5.4	Anspruch auf ädquate Vertretung/Vertretungspauschale	8	5.5-4 4.8 Anspruch auf ädquate Vertretung/Vertretungspauschale 8 9
5.5.5	Kostenbeitrag der Eltern	8	5.5-5 6 Kostenbeitrag der/ des Eltern/ Elternteils 8 9
6	Schlussbestimmungen	8	6-7 6 Schlussbestimmungen 8 9
7	Inkrafttreten	8	7-8 7 8 Inkrafttreten 8 9

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>Präambel</p> <p>Die Förderung, die Erziehung und die Bildung von Kindern und eine damit verbundene Familienfreundlichkeit sind zentrale Anliegen der Stadt Lohmar. Ein Schwerpunkt ist dabei ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet zu schaffen. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege soll zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt werden. Dadurch sollen verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und eine Qualität in der Kinderbetreuung gewährleisten.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Förderung, die Erziehung und die Bildung von Kindern und eine damit verbundene Familienfreundlichkeit sind zentrale Anliegen der Stadt Lohmar. Ein Schwerpunkt ist dabei entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII) ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet zu schaffen. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege soll zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt werden. Dadurch sollen verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und eine Qualität in der Kindertagesbetreuung gewährleisten.</p> <p>Die Kindertagespflege steht Müttern und Vätern als qualifizierte Alternative zu bestehenden Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Rahmen der Kindertagespflege werden verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen angeboten. Den Eltern wird so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht und eine Förderung des Kindes in seiner sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung sichergestellt.</p> <p style="text-align: right;">- 4 -</p>

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aches Buch – (SGB VIII – Kinder - und Jugendhilfe) und ist somit eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und sind Grundlage der städtischen Richtlinie. Die Richtlinie enthält insbesondere Regelungen, die die Förderung des Kindes und die an die Tagespflegeperson zu gewährenden Leistungen betreffen.

Das Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII regelt die Ausführungsbestimmungen zur Kindertagespflege.

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aches Buch – (SGB VIII – Kinder - und Jugendhilfe) und ist somit eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die §§ 22 bis ~~24~~ **25**, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln ~~umfassend~~ die Belange der Kindertagespflege. ~~und sind Grundlage der städtischen Richtlinie. Die Richtlinie enthält insbesondere Regelungen, die die Förderung des Kindes und die an die Tagespflegeperson zu gewährenden Leistungen betreffen.~~ **Entsprechend § 26 SGB VIII sind Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen durch das Kinderbildungsgesetz – KiBiz – des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.**

~~Das Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII regelt die Ausführungsbestimmungen zur Kindertagespflege.~~

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 24 SGB VIII die erziehungsberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle des Erziehungsberechtigten. Sind Eltern Teile des Personensorgerechts entzogen tritt der Ergänzungspfleger/Vormund an die Stelle des Anspruchsberechtigten.

Die Richtlinie des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar enthält ergänzende Regelungen im Hinblick, auf

- Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten/Eltern und Kindertagespflegepersonen**
- Finanzierung der Kindertagespflege**
- Leistungen an die Kindertagespflegepersonen**

2. Aufgabenstellung**2.1 Kindertagespflege - eine Leistung des SGB VIII**

In der Kindertagespflege ist die Förderung des Kindes in einer familienähnlichen Situation das herausragende Merkmal. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB VIII wird Kindertagespflege für einen Teil des Tages oder ganztägig von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern (Kinderfrau/-mann) oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis regelt § 43 SGB VIII. Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus unterstützt sie die Erziehung und Bildung in der Familie und hilft Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Aufgabenstellung**2.1 Kindertagespflege ~~-eine Leistung des SGB VIII~~**

In der Kindertagespflege ist die Förderung des Kindes in einer familienähnlichen Situation das herausragende Merkmal. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB VIII wird Kindertagespflege für einen Teil des Tages oder ganztägig von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern (Kinderfrau/-mann) oder in anderen geeigneten Räumen **(auch in Kindertageseinrichtungen - § 4 Abs. 4 Satz 2 KiBiz)** geleistet. ~~Die Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis regelt § 43 SGB VIII. Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe.~~

Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII.

Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus unterstützt sie die Erziehung und Bildung in der Familie und hilft Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2.2 Zielgruppe

Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter bis 14 Jahre ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten.

Kinder von 0 bis 1 Jahr

Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten.

Kinder von 1 bis 3 Jahren

Ein Kind hat nach § 24 Abs. 2 SGB VIII vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Kinder ab dem dritten Lebensjahr

Kinder ab dem dritten Lebensjahr haben Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

2.2 Zielgruppe

Für Kinder **im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter bis 14 Jahre welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bis zu einem Alter von 14 Jahren** ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vorzuhalten.

Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Kinder von 0 bis 1 Jahr

Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten.

Kinder von 1 bis 3 Jahren

Ein Kind hat nach § 24 Abs. 2 SGB VIII vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Kinder ab dem dritten Lebensjahr

Kinder ab dem dritten Lebensjahr haben Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern die nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle des Erziehungsberechtigten (§ 24 SGB VIII).</p> <p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten</p> <p>Voraussetzung für die für die Förderung ist es , dass die Eltern oder Elternteil, bei dem das Kind lebt,</p> <p>1. ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lohmar haben und 2. bei Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres</p> <p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) erhalten.</p>	<p>Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern die nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle des Erziehungsberechtigten (§ 24 SGB VIII).</p> <p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten/Eltern</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist es, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lohmar haben.</p> <p>Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist entsprechend § 24 SGB VIII in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <p>1. ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lohmar haben und 2. bei Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres</p> <p>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</p> <p>2. die Erziehungsberechtigten/Eltern</p> <p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) erhalten.</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden/Woche. Eine geringere Betreuungszeit ab 10 Stunden/Woche kann nur gefördert werden, sofern es sich um Betreuungszeiten in Verbindung mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung/OGATA handelt. Sonstige Betreuungen von unter 15 Stunden oder für weniger als 3 Monate werden nicht gefördert.</p>	<p>Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden/Woche. Eine geringere Betreuungszeit ab 10 Stunden/Woche kann nur gefördert werden, sofern es sich um Betreuungszeiten in Verbindung mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung/Offenen Ganztagschule (OGATA) oder nach dem Schulbesuch handelt. Sonstige Betreuungen von unter 15 Stunden oder für weniger als 3 Monate werden nicht gefördert. (Ausnahme: Betreuung und Versorgung in Notsituationen § 20 SGB VIII)</p>
<p>Bevor Kindertagespflege als ergänzende, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt, werden die Leistungsberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Schulen auszuschöpfen. Für Schüler einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.</p>	<p>Bevor Kindertagespflege als ergänzende, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt, werden sind die Leistungsberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Schulen der Offenen Ganztagschule auszuschöpfen. Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in einer Offenen Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.</p>
<p>Sollte im Rahmen der Schulaufnahme ergänzend Tagespflege erforderlich sein, können Eltern grundsätzlich auf die vorrangige Inanspruchnahme einer Grundschule mit einer Offenen Ganztagschule verwiesen werden. Für einen Betreuungsbedarf, der lediglich während der Schulferien entsteht, ist eine Förderung nach § 23 SGB VIII nicht vorgesehen.</p>	<p>Sollte im Rahmen der Schulaufnahme ergänzend Tagespflege eine Betreuung erforderlich sein, können Eltern grundsätzlich auf die vorrangige Inanspruchnahme einer Grundschule mit einer der Offenen Ganztagschule verwiesen werden. Für einen Betreuungsbedarf, der lediglich während der Schulferien entsteht, ist eine Förderung nach § 23 SGB VIII nicht vorgesehen.</p>
<p>Ausgenommen von der Förderung ist auch die Betreuung durch Verwandte bis zum 3. Grad oder Verschwägerete.</p>	<p>Ausgenommen von der Förderung ist auch die Betreuung durch Verwandte bis zum 3. Grad oder Verschwägerete.</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>3.2 Fördervoraussetzungen bei den Kindertagespflegepersonen</p> <p>3.2.1 Erlaubnis und Eignung Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des elterlichen Haushaltes bzw. außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Betreuung durch eine geeignete und qualifizierte Kindertagespflegeperson. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Das Jugendamt stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.</p> <p>3.2.2 Anforderung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.</p>	<p>3.2 Fördervoraussetzungen bei den Kindertagespflegepersonen</p> <p>3.2.1 Erlaubnis und Eignung Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des elterlichen Haushaltes bzw. außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Betreuung durch eine geeignete und qualifizierte Kindertagespflegeperson. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Das Jugendamt stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.</p> <p>3.2.2 Anforderung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Auflagen versehen werden.</p> <p style="text-align: right;">- 10 -</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>In der Pflegeerlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn ansonsten das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich im Amt für Jugend, Familie und Bildung zu beantragen.</p> <p>Der § 17 KiBiz regelt, dass zur Kindertagespflege geeignete Personen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.</p>	<p>Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 KiBiz).</p> <p>In der Pflegeerlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn ansonsten das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich im Amt für Jugend, Familie und Bildung zu beantragen.</p> <p>Der § 17 KiBiz regelt, dass zur Kindertagespflege geeignete Personen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.</p> <p style="text-align: right;">- 11 -</p>

Fassung vom 01.01.2015

Fassung vom 01.08.2017

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern durchgeführt, ist eine Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) nicht erforderlich. Wird von den Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung gemäß der städtischen Richtlinien bzw. der Satzung gewünscht, müssen die u.a. aufgeführten Nachweise von der Kinderfrau vorgelegt werden.

Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können eine vorläufige Pflegeerlaubnis beantragen, wenn der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) absolviert wurde. Eine Anmeldung zum Aufbaukurs muss bereits erfolgt sein. Der Nachweis der Prüfung über den erfolgreichen Abschluss ist unmittelbar nach Beendigung des Kurses einzureichen.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern durchgeführt, ist eine Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) nicht erforderlich. Wird von den Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung gemäß der städtischen Richtlinien ~~bzw. der Satzung~~ gewünscht, müssen die u.a. aufgeführten Nachweise **auch** von der Kinderfrau vorgelegt werden.

**Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach einer je eigenen spezifischen pädagogischen Konzeption. Diese muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. (§ 13 a KiBiz)
Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.**

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>Um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen, sind dem Jugendamt von Tagespflegepersonen folgende Nachweise erforderlich:</p> <p>a) Die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses (Grund- und Aufbaukurses) mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger. Die Stundenzahl umfasst insgesamt 160 Stunden gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI). Der Nachweis der Teilnahme bzw. das Zertifikat sind dem Jugendamt vorzulegen.</p> <p>b) Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs</p>	<p>Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplanten Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz). Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 KiBiz) und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 13 b Abs. 1 Satz 5 und 6 KiBiz).</p> <p>Um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen, sind dem Jugendamt von Tagespflegepersonen folgende Nachweise erforderlich:</p> <p>a) Die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses (Grund- und Aufbaukurses) mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger. Die Stundenzahl umfasst insgesamt 160 Stunden gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI). Der Nachweis der Teilnahme bzw. das Zertifikat sind dem Jugendamt vorzulegen. Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Zur Sicherstellung der individuellen Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und zur Unterstützung der Tagespflegeperson reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze um jeweils einen Platz.</p> <p>b) Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>c) Sozialpädagogische Fachkräfte (Definition s. Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der Fassung vom 13. März 2013) benötigen die Grundqualifizierung und die Teilnahme am Kolloquium zur Erlangung des Abschlusszertifikats</p>	<p>c) Sozialpädagogische Fachkräfte (Definition s. Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der Fassung vom 13. März 2013) benötigen die Grundqualifizierung und die Teilnahme am Kolloquium zur Erlangung des Abschlusszertifikats</p>
<p>d) Die Unfallkasse NRW verlangt von den Tagespflegepersonen zusätzlich eine Grundausbildung in Form eines acht Doppelstunden umfassenden Kurses nach dem Leitfaden „Erste Hilfe für Erzieherinnen und Erzieher“. Alle drei Jahre ist ein „Erste-Hilfe-Training“ nachzuweisen.</p>	<p>d) Die Unfallkasse NRW verlangt von den Tagespflegepersonen zusätzlich eine Grundausbildung in Form eines acht Doppelstunden umfassenden Kurses nach dem Leitfaden „Erste Hilfe für Erzieherinnen und Erzieher“. Alle drei Jahre ist ein „Erste-Hilfe-Training“ nachzuweisen. in Form eines neun Stunden umfassenden Kurses nach dem Leitfaden „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“. Alle zwei Jahre ist eine Auffrischung mit ebenfalls neun Stunden nachzuweisen.</p>
<p>e) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregister (BZRG) aller volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben</p>	<p>e) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben</p>
<p>f) Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind</p>	<p>f) Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind</p>
<p>g) Einreichung einer schriftlichen pädagogischen Konzeption u. a. mit Angaben zum Tagesablauf, pädagogischen Zielen, Gestaltung der Eingewöhnungsphase, Zusammenarbeit mit den Eltern und Beobachtung und Dokumentation</p>	<p>g) Einreichung einer schriftlichen pädagogischen Konzeption u. a. mit Angaben zum Tagesablauf, pädagogischen Zielen, Gestaltung der Eingewöhnungsphase, Zusammenarbeit mit den Eltern und Beobachtung und Dokumentation</p>
<p>Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Beendigung der Erlaubnis ein schriftlicher Verlängerungsantrag im Amt für Jugend, Familie und Bildung zu stellen. Es sind folgende Nachweise einzureichen:</p>	<p>Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Beendigung der Erlaubnis ein schriftlicher Verlängerungsantrag im Amt für Jugend, Familie und Bildung zu stellen. Es sind folgende Nachweise einzureichen:</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>a) Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Tagespflegeperson und allen volljährigen Familienmitgliedern,</p> <p>b) Vorlage einer aktuellen Gesundheitsbescheinigung aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind,</p> <p>c) Nachweis über eine Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe</p> <p>d) Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr),</p> <p>e) Nachweis über die Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation.</p>	<p>a) Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Tagespflegeperson und allen volljährigen Familienmitgliedern,</p> <p>b) Vorlage einer aktuellen Gesundheitsbescheinigung aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind,</p> <p>c) Nachweis über eine Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe</p> <p>d) Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr) ab Beginn der Erlaubniserteilung</p> <p>e) Nachweis über die Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation.</p>
<p>3.2.3 Erstattung der Kosten an die Kindertagespflegepersonen</p>	<p>3.2.3 Erstattung von Kosten der Aufwendungen an die Kindertagespflegepersonen</p>
<p>Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und Erstvermittlung eines Lohmarer Kindes in die Kindertagespflegestelle erstattet das Jugendamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100 % der Kosten für die Teilnahme an den Qualifizierungskursen (Grund- und Aufbaukurs) • 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung • 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses, die Kosten des Erste-Hilfe-Trainings (alle drei Jahre) werden nicht übernommen. 	<p>Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und Erstvermittlung eines Lohmarer Kindes in die Kindertagespflegestelle erstattet das Jugendamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 100 % der Kosten für die Teilnahme an den Qualifizierungskursen (Grund- und Aufbaukurs) • 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung • 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Grundkurses Erste-Hilfe Kurses, die Kosten des Erste-Hilfe-Trainings (alle drei Jahre) werden nicht übernommen.
<p>Das Jugendamt bietet für Kindertagespflegepersonen jährliche, kostenfreie Fortbildungen in einem Mindestumfang von 12 Stunden an. Kosten für Fortbildungen und Fachtagungen darüber hinaus werden nicht erstattet.</p>	<p>Das Jugendamt bietet für Kindertagespflegepersonen jährliche, kostenfreie Fortbildungen in einem Mindestumfang von 12 Stunden an. Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei Tage pro Kalenderjahr zu Fortbildungszwecken möglich. Kosten für Fortbildungen und Fachtagungen darüber hinaus werden nicht erstattet.</p> <p style="text-align: right;">- 15 -</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>3.2.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) Zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes den Sozialen Dienst des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen.</p> <p>3.2.5 Betreuungsvertrag Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.</p> <p>Der Betreuungsvertrag regelt verbindlich alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie z.B. Betreuungszeiten, Eingewöhnungszeiten, Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, Zuständigkeiten usw.</p> <p>Die Regelungen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages sind unabhängig von den Geldleistungen des Jugendamtes verbindlich.</p>	<p>3.2.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) Zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes den Sozialen Dienst des Jugendamtes in Kenntnis zu setzen. eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen und das Jugendamt (Sozialer Dienst) zu informieren, wenn eine Gefahr nicht abgewendet werden kann.</p> <p>3.2.5 Betreuungsvertrag Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis (Innenverhältnis Eltern/Tagespflegeperson).</p> <p>Der Betreuungsvertrag regelt verbindlich alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie z.B. Betreuungszeiten, Eingewöhnungszeiten, Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, Zuständigkeiten usw.</p> <p>Die Regelungen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages sind unabhängig von den Geldleistungen entsprechend der Regelungen dieser Richtlinien. des Jugendamtes verbindlich.</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>4. Versicherungsschutz</p> <p>4.1 Unfallversicherung Die Stadt Lohmar erstattet Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung wird für die Zeit geleistet, in der ein Pflegeverhältnis besteht. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.</p> <p>Kinder, die von einer Tagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII betreut werden, sind gesetzlich über die Landesunfallkasse NRW unfallversichert.</p> <p>Ebenso sind auch alle Kinder, für die eine Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII gewährt wurde, durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.</p> <p>4.2 Alterssicherung Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII umfasst die den Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung ebenfalls die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen sind die durch die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Einkünfte der Tagespflegepersonen festgesetzten Beiträge anzuerkennen.</p>	<p>4. Versicherungen en schutz</p> <p>4.1 Unfallversicherung Die Stadt Lohmar erstattet die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung wird für die Zeit geleistet, in der ein Pflegeverhältnis besteht Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides für Zeiträume, in denen zumindest ein Betreuungsverhältnis bestand. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.</p> <p>Kinder, die von einer Tagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII betreut werden, sind gesetzlich über die Landesunfallkasse NRW unfallversichert. stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht über den Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Ebenso sind auch alle Kinder, für die eine Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII gewährt wurde, durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.</p> <p>4.2 Rentenversicherung/Alterssicherung Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII umfasst die den Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung ebenfalls die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen sind die durch die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Einkünfte der Tagespflegepersonen festgesetzten Beiträge anzuerkennen.</p> <p style="text-align: right;">- 17 -</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>Für nicht Rentenversicherungspflichtige werden die hälftigen Aufwendungen zur einer Alterssicherung in Höhe von maximal 40,00 €/Monat je Tagespflegeperson übernommen. Ein entsprechender Nachweis der Versicherung in Form einer Police, aus welcher die Laufzeit bis zum Eintritt in das Rentenalter ersichtlich ist, ist vorzulegen.</p> <p>Die Auszahlung der hälftigen Zuschüsse erfolgt monatlich jeweils zum 30. d. Monats in Verbindung mit dem Betreuungsentgelt.</p> <p>4.3 Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>Neben den Zuschüssen zur Alterssicherung sind den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Als angemessen sind die durch die gesetzlichen Krankenkassen, unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagesmutter, festgesetzten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzuerkennen.</p> <p>Sofern die Tagespflegeperson Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung geltend macht, sind diese bis zur Höhe des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung anzuerkennen.</p> <p>Die Auszahlung der hälftigen Zuschüsse erfolgt monatlich jeweils zum 30. d. Monats in Verbindung mit dem Betreuungsentgelt.</p>	<p>Für nicht Rentenversicherungspflichtige werden die hälftigen Aufwendungen zur einer Alterssicherung in Höhe von maximal 40,00 €/Monat 42,08 €/Monat je Tagespflegeperson übernommen. Der Betrag bemisst sich nach dem Mindestbetrag der Deutschen Rentenversicherung für "Freiwillig Versicherte". Bei Veränderung des Betrages durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgt eine Anpassung des zu gewährenden Zuschusses. Ein entsprechender Nachweis der einer einer der Versicherung in Form einer der Police, aus welcher die Laufzeit bis zum Eintritt in das Rentenalter ersichtlich ist, ist vorzulegen.</p> <p>Die Auszahlung der hälftigen Zuschüsse erfolgt monatlich jeweils zum 30. d. Monats in Verbindung mit dem Betreuungsentgelt.</p> <p>4.3 Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>Neben den Zuschüssen zur Alterssicherung sind den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.</p> <p>Als angemessen sind die durch die gesetzlichen Krankenkassen, unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagesmutterpflegeperson, festgesetzten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzuerkennen.</p> <p>Sofern die Tagespflegeperson Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung geltend macht, sind diese bis zur Höhe des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung anzuerkennen.</p> <p>Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Kosten des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.</p> <p>Die Auszahlung der hälftigen Zuschüsse erfolgt monatlich jeweils zum 30. d. Monats in Verbindung mit dem Betreuungsentgelt.</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>4.4 Haftpflichtversicherung Kinder, die in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden, werden durch die Stadt Lohmar haftpflichtversichert.</p> <p>5. Finanzierung von Kindertagespflege</p> <p>5.1 Erstattungen Für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege ist nach § 86 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Beantragen die Eltern Kindertagespflege und stellt das Jugendamt der Stadt Lohmar den gesetzlich definierten Bedarf fest, so trägt es im Einzelfall Kosten für die Betreuung in Kindertagespflege. Eltern werden gemäß der Elternbeitragsatzung der Stadt Lohmar zu den Kosten herangezogen.</p> <p>Finanzielle Leistungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für den Zweck der Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden können, sind vorrangig und werden in Anrechnung gebracht.</p> <p>Für die Geldleistungen an die Tagespflegeperson müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet und erforderlich sein. • Die Geeignetheit der Tagespflegeperson muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein. <p>Die Tagespflegeperson hat nach § 23 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen. Diese umfassen:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.</p>	<p>4.4 Haftpflichtversicherung Kinder, die in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden, werden durch die Stadt Lohmar haftpflichtversichert.</p> <p>5. Finanzierung der Kindertagespflege</p> <p>5.1 Erstattungen Betreuungsentgelt der Kindertagespflegeperson Für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege ist nach § 86 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die/der Erziehungsberechtigten/Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat.</p> <p>Beantragen die Eltern Kindertagespflege und stellt das Jugendamt der Stadt Lohmar den gesetzlich definierten Bedarf fest, so trägt es im Einzelfall Kosten für die Betreuung in Kindertagespflege. Eltern werden gemäß der Elternbeitragsatzung der Stadt Lohmar zu den Kosten herangezogen.</p> <p>Finanzielle Leistungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für den Zweck der Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden können, sind vorrangig und werden in Anrechnung gebracht.</p> <p>Für die Geldleistungen an die Tagespflegeperson müssen folgende die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet und erforderlich sein. (§ 24 SGB VIII) • Die Geeignetheit der Tagespflegeperson muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein. (§ 43 SGB VIII) <p>Die Tagespflegeperson hat nach § 23 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen. Diese umfassen: Das Betreuungsentgelt umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <p>a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>b) einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag).</p> <p>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendung für eine Unfallversicherung (Ziffer 4.1) sowie</p> <p>d) die Erstattung der hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. (Ziffer 4.2)</p> <p>e) die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. (Ziffer 4.3)</p> <p>Die Höhe der Leistungen für den Sachaufwand sowie der Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach den Regelungen der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.</p> <p>Der zeitliche Aufwand für die Erstellung einer Bildungsdokumentation und Elterngespräche ist mit der pauschalen Vergütung abgegolten.</p>	<p>b) einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung –(Erziehungsbeitrag). nach Maßgabe von Absatz 2 a (Die Höhe der Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.)</p> <p>e)– die Erstattung nachgewiesener Aufwendung für eine Unfallversicherung –(Ziffer 4.1) sowie</p> <p>d)– die Erstattung der hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. –(Ziffer 4.2)</p> <p>e)– die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. –(Ziffer 4.3)</p> <p>Die Höhe der Leistungen Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie der Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach § 2 den Regelungen der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Über die Erstattung der angemessenen Kosten hinaus sind weitere private Zuzahlungen nicht zulässig (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten (§ 2 der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>Der zeitliche Aufwand für die Erstellung einer Bildungsdokumentation und Elterngespräche ist mit der pauschalen Vergütung abgegolten.</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>5.2 Antragstellung Finanzierung der Kindertagespflege Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase des Kindes in Kindertagespflege, vorbehaltlich der abschließend festgestellten Eignung der Tagespflegeperson.</p> <p>Geht der Antrag später ein, kann Tagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragsmonats bewilligt werden. Ausnahmen können im Rahmen der Notfallbetreuung entstehen, wenn Kindertagespflege als niedragschwellige und präventive Hilfeleistung für Familien notwendig wird (§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung in Notsituationen).</p> <p>Die Leistung endet gem. der im Bewilligungsbescheid benannten Befristung oder dem Aufhebungsbescheid.</p> <p>Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.</p>	<p>5.2 Antragstellung zur Finanzierung der Kindertagespflege Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase des Kindes in Kindertagespflege, vorbehaltlich der abschließend festgestellten Eignung der Tagespflegeperson. Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt voraus, dass dem Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar der Antrag auf Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII vor Beginn des ersten Betreuungstages (einschließlich des Zeitraumes der Eingewöhnung) vorliegt.</p> <p>Geht der Antrag später ein, kann Tagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragsmonats bewilligt werden. Ausnahmen können im Rahmen der Notfallbetreuung entstehen, wenn Kindertagespflege als niedragschwellige und präventive Hilfeleistung für Familien notwendig wird (§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung in Notsituationen).</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vordruck "Bescheinigung der Tagespflegeperson" • Betreuungsvertrag • Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson - sofern es sich nicht um eine Tagespflegeperson aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar handelt <p>Die Leistung endet gem. der im Bewilligungsbescheid benannten Befristung oder dem Aufhebungsbescheid.</p> <p>Bei Kündigung durch die Eltern Erziehungsberechtigten/Elternteil endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats Kalendermonats, in den die Beendigung fällt. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.</p>

5.3 Mitwirkungspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Bei einer möglichen Überzahlung der Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, werden ausgezahlte Leistungen von diesen zurück gefordert.

Tagespflegepersonen sind gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. Hierzu gehören u.a. solche Ereignisse, die eine Veränderung des Betreuungsumfanges nach sich ziehen. Bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit o.a. des Kindes von mehr als 4 Wochen, wird die Vergütung entsprechend gekürzt.

5.3 Mitwirkungspflicht**5.3.1 Erziehungsberechtigte/Elternteil**

Die Erziehungsberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen ~~und/~~oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ~~Bei einer möglichen Überzahlung der Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, werden ausgezahlte Leistungen von diesen zurück gefordert.~~

5.3.2 Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sind gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. ~~Hierzu gehören u.a. solche Ereignisse, die eine Veränderung des Betreuungsumfanges nach sich ziehen. Bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit o.a. des Kindes von mehr als 4 Wochen, wird die Vergütung entsprechend gekürzt.~~

Hierzu gehören unter anderem:

- **Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen und/oder in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit**
- **Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen**
- **Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung**
- **Fehl- und Ausfallzeiten**
- **Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder**
- **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung**

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen von dieser zurück gefordert.</p> <p>5.4 Eingewöhnungszeit Für die Eingewöhnungszeit werden pauschal 30 Betreuungsstunden für Tagespflegeverhältnisse gewährt, die nach der Eingewöhnungsphase mehr als 15 Betreuungsstunden in Anspruch nehmen. Andernfalls (bei Betreuungszeit unter 15 Stunden/Woche) wird die Eingewöhnungszeit analog der danach folgenden Betreuungszeit gewährt.</p> <p>5.5 Besonderheiten</p> <p>5.5.1 Betreuung an Sonn- und Feiertagen Wenn ein Kind an Sonn- und Feiertagen betreut wird, so erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis einen Zuschlag von 2,00 Euro je Stunde und Kind zusätzlich zu ihrer monatlichen Betreuungspauschale.</p>	<p>Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen von dieser zurück gefordert.</p> <p>5.4 Eingewöhnungszeit Für die Eingewöhnungszeit werden pauschal 30 Betreuungsstunden für Tagespflegeverhältnisse gewährt, die nach der Eingewöhnungsphase mehr als 15 Betreuungsstunden in Anspruch nehmen. Andernfalls (bei Betreuungszeit unter 15 Stunden/Woche) wird die Eingewöhnungszeit analog der danach folgenden Betreuungszeit gewährt.</p> <p>5.5 5.4 Besonderheiten</p> <p>5.5.1 5.4.1 Betreuung an Sonn- und Feiertagen Wenn ein Kind an Sonn- und Feiertagen betreut wird, so erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis einen Zuschlag von 2,00 Euro/Stunde je Stunde zum Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 5.1 Betreuungsentgelt der Kindertagespflegeperson. und Kind zusätzlich zu ihrer monatlichen Betreuungspauschale.</p> <p>5.4.2 Regelung bei Nachtbetreuung Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle betreut (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 %, bezogen auf die Normalbetreuung, bei der Finanzierung in Abzug gebracht.</p> <p style="text-align: right;">- 23 -</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>5.5.2 Fortzahlung im Urlaubs-/Krankheitsfall und Regelung bei Nachtbetreuung</p> <p>Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens zwölf Monaten hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Während der betreuungsfreien Zeit wird die Gewährung der Geldleistung fortgesetzt.</p> <p>Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle betreut (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 %, bezogen auf die Normalbetreuung, bei der Finanzierung in Abzug gebracht.</p>	<p>5.4.3 Regelung bei Betreuung im Haushalt der Eltern Bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern sind der Tagespflegeperson (Kinderfrau) die entstehenden Aufwendungen für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 0,30 €/km zu erstatten. Die Wegstrecken sind monatlich in Form einer Übersicht darzulegen. Die Fahrzeiten gehören somit nicht zur Betreuungszeit.</p> <p>5.5.2 5.4.4 Fortzahlung im bei Urlaubs-/Krankheitsfall und Regelung bei Nachtbetreuung der Tagespflegeperson</p> <p>Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens zwölf Monaten hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf vier Wochen 20 Öffnungstage betreuungsfreie Zeit (entsprechend vier Wochen Schließzeiten) in Form von Urlaub (§ 13 e KiBiz) pro Betreuungsjahr. Während der betreuungsfreien Zeit wird die Gewährung der Geldleistung fortgesetzt. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und entsprechend schriftlich dem Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar mitzuteilen (Vordruck "Schließzeiten").</p> <p>Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle betreut (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 %, bezogen auf die Normalbetreuung, bei der Finanzierung in Abzug gebracht.</p> <p>5.4.5 Fortzahlung bei Krankheit Im Krankheitsfall (Tagespflegeperson/Betreutes Kind), welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, besteht bis zu einer Dauer von maximal 10 Tage/Jahr Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsentgeltes.</p> <p style="text-align: right;">- 24 -</p>

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>5.5.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um bis zu 50 %, je nach Grad und Umfang des erhöhten Bedarfes, höher vergütet werden. Kinder mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere:</p> <p>a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund der gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.</p> <p>b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes und Einschätzung der Erziehungsberatungsstelle in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt oder ergänzend notwendig ist (z.B. gemäß § 20 SGB VIII).</p> <p>c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.</p> <p>Zum Nachweis bei a) und c) ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bedarfsbestätigung notwendig.</p>	<p>5.4.6 Sonstige Ausfallzeiten Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Erste Hilfe Kurse etc.) ist zusätzlich die Schließung für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Über die Schließtage ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.</p> <p>5.5.3 5.4.7 Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um bis zu 50 %, je nach Grad und Umfang des erhöhten Bedarfes, höher vergütet werden. Kinder mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere:</p> <p>a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund der gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.</p> <p>b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes und Einschätzung der Erziehungsberatungsstelle in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt oder ergänzend notwendig ist (z.B. gemäß § 20 SGB VIII).</p> <p>c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.</p> <p>Zum Nachweis bei a) und c) ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bedarfsbestätigung notwendig.</p> <p>Ein besonderer Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), des § 35 a SGB VIII, des § 30 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) vom Rhein-Sieg-Kreis bestätigt wurde.</p> <p style="text-align: right;">- 25 -</p>

5.5.4 Anspruch auf adäquate Vertretung/Freihaltepauschale

Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder unter 3 Jahren umfasst in der Kindertagespflege eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Um den Bedürfnissen von Kindern und Erziehungsberechtigten nach Kontinuität und Verlässlichkeit Rechnung tragen zu können wird eine Freihaltepauschale an Tagespflegepersonen in Höhe von 100 €/Monat gezahlt, die bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson als Vertretung zur Verfügung stehen.

5.5.5 Kostenbeitrag der Eltern

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit der Elternbeitragssatzung der Stadt Lohmar für Tageseinrichtungen und Tagespflege erhoben.

Die Vergütung beträgt sodann das 3,5 fache des Betreuungsentgeltes gemäß § 2 der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.

5.5.4 5.4.8 Anspruch auf adäquate Vertretung/Freihaltepauschale

Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder unter 3 Jahren umfasst in der Kindertagespflege eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Um den Bedürfnissen von Kindern und Erziehungsberechtigten nach Kontinuität und Verlässlichkeit Rechnung tragen zu können wird eine Freihaltepauschale an Tagespflegepersonen in Höhe von ~~100~~ **200** €/Monat gezahlt, die bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson als Vertretung zur Verfügung stehen.

5.5.5 6. Kostenbeitrag der/des Eltern/Elternteils

~~Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit der Elternbeitragssatzung der Stadt Lohmar für Tageseinrichtungen und Tagespflege erhoben.~~

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege können gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII i. V. m. § 23 Kibiz Kostenbeiträge erhoben werden.

Die Höhe der zu entrichtenden Kostenbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Fassung vom 01.01.2015	Fassung vom 01.08.2017
<p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>Sofern sich auf Grund gesetzlicher Änderungen im Bereich des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) oder des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz Neuregelungen für die Kindertagespflege ergeben, sind diese dann integraler Bestandteil dieser Richtlinien.</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2015 in Kraft.</p>	<p>6-7. Schlussbestimmungen</p> <p>Sofern sich auf Grund gesetzlicher Änderungen im Bereich des Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetzes), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) oder des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Neuregelungen für die Kindertagespflege ergeben, sind diese dann integraler Bestandteil dieser Richtlinien.</p> <p>7-8. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten ab dem 01.08.2017 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2015 tritt damit zum 31.07.2017 außer Kraft.</p>